

II- 7740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3897 1J

1989 -06- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt, Eigruber
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Gleichstellung von Unfällen, die sich im Zuge
sozialer oder humanitärer Hilfstätigkeit ereignen mit
Arbeitsunfällen.

Mit Urteil vom 28.11.1988 hat das Arbeits- und Sozialgericht
Wien festgestellt, daß Unfälle, die sich im Zuge sozialer
oder humanitärer Hilfstätigkeit ereignen nicht unter die
Begünstigungen des § 176 ASVG fallen und daher nicht als
Arbeitsunfälle anerkannt werden. Konkreter Anlaßfall war ein
Unfall den der Bundeskommandant des Vereins "St. Lazarus
Hilfswerk" erlitten hat, als er am Flughafen Schwechat damit
beschäftigt war, eine Gruppe von Rollstuhlfahrern mittels
einer Hebebühne in das Flugzeug zu bringen. Das Arbeits- und
Sozialgericht hat nunmehr festgestellt, daß zu den Aufgaben
des Vereins "St. Lazarus - Hilfswerk" zwar auch Tätigkeiten
im Rahmen von Rettungsdiensten gehören, dieser Tätigkeits-
bereich jedoch nur einen Teil der Gesamtaufgaben des Vereines
darstelle, und er daher nicht als eine freiwillige Rettungs-
gesellschaft im Sinne des § 176 Abs. 1 Zif. 7 ASVG angesehen
werden könne.

Des weiteren wurde in diesem Urteil auch festgestellt, daß
selbst dann, wenn man dem St. Lazarus - Hilfswerk im Rahmen
von Rettungstätigkeiten partiell eine Eigenschaft im Sinne
des § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG zuerkennen wollte, die am
Unfallstag verrichtete Tätigkeit nicht als solche in einem
Einsatzfall zur Rettung von Menschen zu beurteilen wäre,
sondern als eine allgemeine, vom Vereinszweck erfaßte soziale
und humanitäre Arbeit. Selbst in diesem Falle stünde daher
der Unfall nicht unter dem Versicherungsschutz des ASVG.

Von diesem Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes sind nicht nur die Mitarbeiter des St. Lazarus - Hilfswerkes, sondern auch jene des Roten Kreuzes, des ASBÖ, der Malteser und Johanniter, sowie letztlich jedermann, der Behinderten hilft, betroffen. Wenngleich zwar alle Hilfsorganisationen für ihre Mitarbeiter private Unfallversicherungen abgeschlossen haben, ergibt sich aus der Gleichsetzung von Unfällen bei der Behindertenhilfe mit Freizeitunfällen eine gravierende soziale Benachteiligung.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen das in der Legende zitierte Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes vom 28.11.1988 bekannt und wie lautet Ihre Stellungnahme dazu?
- 2) Vertreten auch Sie die Ansicht, daß es notwendig ist, neben der staatlichen Hilfestellung für Behinderte auch private Organisationen heranzuziehen und daher eine Parallelität zu den durch das ASVG geschützten freiwilligen Rettungsgesellschaften gegeben ist?
- 3) Beabsichtigen Sie eine Novellierung des ASVG dahingehend, daß auch Unfälle, die sich bei Tätigkeiten im Rahmen der Behinderten- und Seniorenhilfe ereignen, Arbeitsunfällen gleichgestellt werden?